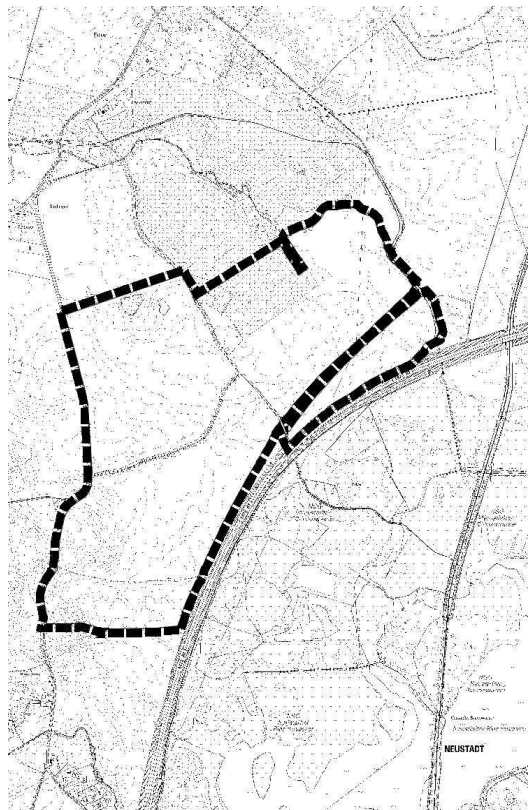


Bekanntmachung der Gemeinde Altenkrempe

Betr.: Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Altenkrempe für ein Gebiet westlich der E 47 / A1, westlich des Lachsbaches, beidseitig der Straße nach Jarkau, östlich des Sierhagener Weges, südlich bis in Höhe des Hingstberges- Solarpark Sierhagen-

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeinde Altenkrempe für ein Gebiet westlich der E 47 / A1, westlich des Lachsbaches, beidseitig der Straße nach Jarkau, östlich des Sierhagener Weges, südlich bis in Höhe des Hingstberges- Solarpark Sierhagen- für ein Gebiet – bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 mit Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a. B. – 1. OG, Bauamt – während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-ostholstein-mitte.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/gemeinde-altenkrempe> eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Amtes Ostholstein-Mitte unter www.amt-ostholstein-mitte.de veröffentlicht.

Schönwalde a. B., den 17.03.2026

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift
(Hans-Peter Zink)